

Kurztitel

Epoxyderivate-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 161/2003

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

22.02.2003

Außerkrafttretensdatum

08.02.2005

Text

§ 3. (1) Gebrauchsgegenstände gemäß § 1 dürfen die in Anlage 1 genannten Stoffe nicht in einer Menge freisetzen, die über dem dort festgesetzten Höchstwert liegt.

(2) Bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen gemäß § 1 darf BADGE nur noch bis 31. Dezember 2004 verwendet werden oder vorhanden sein.